



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/510-XI/A/1a/87

Wien, 18. V. 1988

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z

1422/AB
1988 -02- 19
zu 1461 J

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1461/J betreffend Ersatz von Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffen durch Propan/Butan, welche die Abgeordneten Arthold, Dr. Fasslabend und Kollegen am 23. Dezember 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Meinem Ressort liegen Informationen vor, daß es am 9. Feber 1982 in der Stadt Bruckköbel/BRD zur einer durch Propan/Butan herbeigeführten verheerenden Explosionskatastrophe in einer Kosmetikfabrik gekommen ist. Bei einer Füllmaschine für Spraydosen waren über undichte Fülleitungen etwa 200 kg Flüssiggas ausgelaufen. Durch die Explosion infolge Entzündung der ausgelaufenen Flüssiggasdämpfe wurden drei Menschen getötet, viele Menschen verletzt und gewaltige Sachschäden angerichtet.

Weiters ist bekannt, daß es Anfang November 1984 im mittelspanischen Ort Mondejar durch ausströmendes Treibgas von Haarspray-Dosen zu einer Explosion kam, die neun Menschenleben und einen Schwerverletzten forderte.

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Bei Bränden von Spraydosenlagern, wie sie in Großkaufhäusern üblich sind, bereiten mit Propan-Butan gefüllte Spraydosen den Feuerwehren große Probleme. Weiters ist nicht auszuschließen, daß durch regelmäßige intensive Verwendung von Spraydosen in kleinen Arbeitsräumen ein zündfähiges Gas-Luftgemisch entstehen kann. Aus diesen Gründen sehe ich mich zur Zeit nicht in der Lage, von dem derzeit bestehenden grundsätzlichen Verwendungsverbot für brennbare Treibgase abzugehen. Diese meine Haltung steht jedoch einem generellen Verwendungsverbot für FCKWs nicht entgegen, weil es bereits jetzt eine Reihe von Ausweidlösungen gibt. Das Verbot der Verwendung von FCKWs würde daher eher die bereits erkennbare Tendenz der Innovationen in Richtung Pumpsprays oder Verwendung anderer Treibgase verstärken.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der bereits in parlamentarischer Behandlung stehende Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1988 sieht eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung des § 69 Abs. 1 GewO 1973 auf Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt vor.

Nach Inkrafttreten dieser Novelle wird es daher möglich sein, § 69 Abs. 1 GewO 1973 als Grundlage für eine Verordnungsregelung betreffend Maßnahmen zur Verwendungsbeschränkung von Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffen als Treibgas für Druckgaspackungen heranzuziehen. Ob die Erlassung einer solchen Verordnung notwendig sein wird, wird davon abhängen, inwieweit bereits durch eine Novelle zur Dampfkesselverordnung-DKV, BGBl.Nr. 510/1986 bzw. durch eine Verordnung auf Grund des Chemikaliengesetzes, BGBl.Nr. 326/1987, entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Eine Verordnung auf Grund des § 69 Abs. 1 GewO 1973 in der Fassung der kommenden Gewerberechtsnovelle 1988 müßte jedenfalls

./3

- 3 -

- a) im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung mit diesbezüglichen dampfkesselrechtlichen und chemikalienrechtlichen Regelungen im Einklang stehen und
- b) nicht nur Maßnahmen zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (durch FCKW), sondern auch Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen (durch brennbare Treibgase von Druckgaspackungen) vorschreiben.

Verhandlungen, die den gesamten Fragenkomplex Sicherheit/Druckgaspackungen/brennbare Treibgase/FCKW-Verbot zum Inhalt haben, wurden am 15. Februar 1988 mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufgenommen und werden im März 1988 fortgesetzt.

